

einer Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind bei der Berufsausbildung in den Jugendhäusern weitestgehend zu berücksichtigen.

Reichen die bildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung bei Jugendlichen nicht aus oder läßt die Dauer der Strafzeit eine solche nicht zu, sieht § 49 Abs. 4 der 1. DB zum StVG den Einsatz dieser Jugendlichen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Berufsschulpflicht vor.

6. Aus **Abs. 3** ergibt sich für die Jugendhäuser die Aufgabe, eine Berufsausbildung der Jugendlichen, besonders deren berufspraktische Ausbildung **im engen Zusammenwirken mit volkseigenen Betrieben** zu gewährleisten. Dazu sind durch die Leiter der Jugendhäuser mit Leitern volkseigener Betriebe entsprechende Vereinbarungen abzuschließen (vgl. § 49 Abs. 2 der 1. DB zum StVG).

Bei der Berufsausbildung und dem Einsatz Jugendlicher zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit in volkseigenen Betrieben gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 25 in vollem Umfang.

§ 41

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Jugendhaus begonnen, bevor ein Jugendlicher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in dieser Einrichtung, wenn eine begonnene Bildungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Eine Freiheitsstrafe kann in einem Jugendhaus auch dann vollzogen werden, wenn die Persönlichkeitsentwicklung eines zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen, aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- oder Bildungsmängel aufweist.

(3) Strafgefangene, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 in Jugendhäusern untergebracht sind und durch ihr Verhalten die Ordnung stören oder auf Jugendliche einen schädlichen Einfluß ausüben, können durch den Leiter des Jugendhauses in eine Strafvollzugseinrichtung eingewiesen werden. Für die Überweisung ist die